

liehe, manchmal aus Rücksicht auf den Angeklagten oder die Öffentlichkeit zu erklärende Bestreben nach Vollständigkeit führt mit Sicherheit auf den Pfad allseitiger Langweile — zum Schaden der in dieser Vollständigkeit untergehenden wichtigen und sonst richtigen Ausführungen des Verteidigers. Somit hängen Aufbau und Darstellungsweise eng zusammen und im übrigen innigst vom Inhalt ab, hinter dem sie als Mittel zum Zweck absolut zurücktreten müssen.

2. Zum regelmäßigen *Inhalt* des Plädoyers gehören — unter Hervorhebung der problematischen Fragen, die iii der Hauptverhandlung zutage treten oder erst auf Grund des Schlußvortrages des Staatsanwalts gewichtig geworden sind — die Feststellungen zum Beweisergebnis, die Einschätzung der Persönlichkeit des Angeklagten im engsten Zusammenhang mit dem Tatgeschehen, die Erörterung der konkreten Verhältnisse, die die Tat ermöglichten oder begünstigten. Der Verteidiger muß hier zu den wirklichen Ursachen der Tat Vordringen, die Motive der Tat untersuchen und von da aus Art und Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit erörtern sowie zur Art und Höhe der Strafe Stellung nehmen.

Nach der Darstellung des wesentlichen Sachverhalts entsprechend dem Ergebnis der Beweisaufnahme, d. h. dessen, was geschehen ist (wo, wann, wie und vor allem warum die Straftat begangen wurde), folgen die rechtliche Würdigung und — je nachdem, ob der Schlußvortrag des Staatsanwalts dazu Veranlassung gibt — kurze oder sehr eingehende Rechtsausführungen. In ihnen sollten gegebenenfalls die Rechtsprechung des Obersten Gerichts und die Meinungen der Rechtswissenschaft zu den bestimmten Rechtsfragen herausgearbeitet werden. Dabei ist stets der neueste, vorwärtsweisende Entwicklungsstand unserer Gesellschaft, wie er in den Beschlüssen des VI. Parteitages und konkretisiert in den Rechtspflegebeschlüssen und dem Erlaß des Staatsrates zum Ausdruck kommt, zu berücksichtigen.

Wo der Angeklagte schuldig ist, aber nicht im Sinne des Eröffnungsbeschlusses, da muß der Verteidiger, wenn die Kammer oder der Senat einer selbstverständlichen Anregung der Verteidigung, vorsorglich auf die Änderung des rechtlichen Gesichtspunktes gemäß § 216 StPO hinzuweisen, nicht folgt, eindeutig auf Freispruch im Sinne des Eröffnungsbeschlusses plädieren. Er muß seinen — für Dritte möglicherweise überraschenden — Antrag klar motivieren und sehr deutlich herausheben, daß das Gewicht auf „nichtschuldig im Sinne des Eröffnungsbeschlusses“, also auf dieser Einschränkung liegt, damit sein Anliegen für alle Prozeßteilnehmer verständlich wird.

Im Mittelpunkt des Plädoyers wird stets die sorgfältige Würdigung der Beweise stehen müssen unter exakter Abgrenzung der zweifelsfrei festgestellten Tatsachen von den zweifelhaft gebliebenen oder gar widerlegten Tatsachen.

Bestehen beim Verteidiger — im Gegensatz zum Ankläger — Zweifel an der Täterschaft oder der Schuld, der Verantwortlichkeit, der Rechtswidrigkeit des Verhaltens, so bildet selbstverständlich die sorgfältige und gewissenhafte Würdigung der dafür und dagegen sprechenden Gesichtspunkte inhaltlich das Kernstück des Plädoyers.

Je sachlicher hier die Darlegungen des Verteidigers sind, um so überzeugender werden sie sein. Die forensische Redekunst verträgt sich sehr wohl mit reiner Sachlichkeit, ja, sie verträgt sich im sozialistischen Strafverfahren nur damit. Der Verteidiger sollte auf alles verzichten, was von der Sache wegführt, ablenken oder diese vernebeln oder gar verwirren könnte. Aber die Zerstörung eines nicht exakt fundierten Bildes von der Sache ist keine Verwirrung, und aufklärende

Fragen etwa an einen Zeugen, die dessen anfänglich in die Anklagekonzeption passenden Antworten den Boden entziehen, fördern die Verhandlung, indem sie eine Scheinklarheit beseitigen, um der objektiven Wahrheit Platz zu machen.

Bei der Beweisführung muß dargelegt werden, warum der Zeuge überfordert wird, wenn er sich an Einzelheiten eines Vorgangs alltäglicher Art, der Jahre zurückliegt, erinnern soll und sich gutgläubig auch erinnert; warum er mehr bekundet, als er sehen oder hören konnte oder nach so langer Zeit noch zuverlässig im Gedächtnis haben kann. Es muß auf die Grenzen der Wahrnehmbarkeit und gegebenenfalls eines Erinnerungsvermögens hingewiesen werden, damit sich der Zeuge bei aller Lauterkeit und Selbstsicherheit nicht im Ergebnis zum Richter erhebt. (Bei Verkehrsstrafsachen hat sich ja wohl allgemein herausgestellt, daß z. B. der Zeuge wegen der Besonderheiten des Vorgangs oft ein sehr unzuverlässiges Beweismittel ist.)

Vor allem aber gilt es, sich im Plädoyer mit dem Sinn einer Verhaltensweise oder einer Äußerung des Täters sehr sorgfältig zu befassen, sie in engem Zusammenhang mit der Persönlichkeit des Täters zu sehen, um einer isolierten, aus dem Zusammenhang herausgerissenen, also nicht umfassenden und allseitigen Würdigung entgegenzutreten. Dabei kommt es nicht darauf an, einen Gegenbeweis zu führen, sondern zunächst einmal die Fälle der Mehrdeutigkeit des Verhaltens oder der Äußerung erkennbar zu machen, um darzutun, daß gegebenenfalls weder die eine noch die andere einen Vorzug verdient oder als erwiesen angesehen werden kann.

Der Verteidiger muß sich im Plädoyer nicht nur mit der Glaubwürdigkeit des Geschehensablaufs gründlich auseinandersetzen, sondern auch — wenn es die Sache verlangt — mit der Echtheit einer Urkunde oder der Aussagekraft von sonstigen Beweismitteln, z. B. Briefen, die in einer bestimmten Situation und unter besonderen Zeitumständen geschrieben worden sind und nun losgelöst davon gewertet und verwertet werden sollen.

Auch über die Glaubwürdigkeit eines Mitangeklagten, der den zu verteidigenden Angeklagten belastet, eines Zeugen, der je nach seiner Stellung zum Angeklagten auf Grund von Verwandtschaft, früherer Schwägerschaft, Nachbarschaft oder sonstiger „Parteinahme“, für oder gegen ihn steht, muß der Verteidiger sich schlüssig werden und die Gründe dafür darlegen, die ihn zu anderen Schlußfolgerungen als denen des Anklägers führen. Hier ist größte Sorgfalt und Zurückhaltung am Platze unter Vermeidung jeder unsachlichen Schärfe oder gar willkürlicher Unterstellung und Verdächtigung. Die Grenzen werden hier durch den berechtigten Zweck bestimmt: damit dem Angeklagten Recht geschehe und dem anderen kein Unrecht.

Einige Grundsätze, wie der Verteidiger seine Aufgaben gegenüber dem eigenen Mandanten wahrnehmen und die Verteidigung im Verhältnis zum Mitangeklagten führen muß, habe ich bereits in NJ 1963 S. 18 ff. herausgearbeitet. Darauf aufbauend, sollen hier der Vollständigkeit halber die wichtigsten Gesichtspunkte inhaltlich zusammengefaßt werden, die der Verteidiger in seinem Plädoyer nicht außer acht lassen darf:

Unter keinen Umständen darf der Mitangeklagte, der den eigenen Angeklagten belastet, oder ein Belastungszeuge herabgewürdigt werden; der Verteidiger muß sich auch davor hüten, durch sein Vorbringen in die Verteidigung eines Mitangeklagten einzugreifen.

Anklagende Ausführungen des Verteidigers — wenn sie gelegentlich noch Vorkommen — werden meist durch sein Bestreben ausgelöst, sich von „diesem Menschen“ zu distanzieren, vielfach unter dem Eindruck eines überzeugenden Schlußvortrages des Staatsanwalts